AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 31. März 2011 | 35. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

84. Erste Satzung vom 25. Januar 2011 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Offenwarden in Sandstedt im **Landkreis Cuxhaven**, vom 6. März 1997

85. Zusammenschluss der Wasser- und Bodenverbände Indiek und Sandstedt mit dem Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade Nord, **Landkreis Cuxhaven**

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

86. Fünfte Satzung vom 16. Februar 2011 der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle in Lamstedt - Lamstedter Bade-Abenteuer (LAMBADA) vom 24. September 1992 in der Fassung vom 2. März 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

84.

ERSTE SATZUNG
vom 25. Januar 2011 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Offenwarden in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 6. März 1997

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 10 Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Offenwarden vom 06. März 1997 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 159, lfd. Nr. 159), hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Offenwarden in seiner Sitzung am 25. Januar 2011 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Offenwarden vom 06. März 1997 (Abl. f. d. Lk Cuxhaven S. 159, lfd. Nr. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1, letzter Satz wird gestrichen.

2. § 1 Absatz 5 wird gestrichen.

3. § 2 Nr. 8 wird gestrichen

4. § 2 Nr. 9 wird Nr. 8

5. § 10 Nr. 13 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „20.000,00 DM“ wird durch die Zahl „10.000,00 €“ ersetzt

6. § 18 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „20.000,00 DM“ wird durch die Zahl „10.000,00 €“ ersetzt

7. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Beitragslast (§ 31) für die Aufgaben gem. § 2 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.

Beitragsklasse 1 - Vorflut
Die Beitragslast für die Herstellung der Vorflut und der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Beitragsklasse 2 - Unterhaltung
Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern bilden die Beitragsklasse 2. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

Beitragsklasse 3 - Gebietsräumung
Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen sämtliche Gewässer III. Ordnung vom Verband unterhalten werden bilden die Beitragsklasse 3. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

Beitragsklasse 4 - Bau- und Unterhaltung von Wegen
Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, in denen die Wirtschaftswege vom Verband gebaut und unterhalten werden, bilden die Beitragsklasse 4. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.

Beitragsklasse 5 -Sonstige Anlagen und Biotope
Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes, wie zum Beispiel Verwallungen, Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Beitragsklasse 5.

Beitragsklasse 0 - Beitragsfrei
Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit. Sie bilden die Beitragsklasse 0.

8. § 32 Absatz 5 wird gestrichen

9. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „3,00 DM“ wird durch die Zahl „3,00 €“ ersetzt

10. § 36 Absatz 2 bis 4 werden gestrichen.

11. § 40 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „20.000,00 DM“ wird durch die Zahl „10.000,00 €“ ersetzt

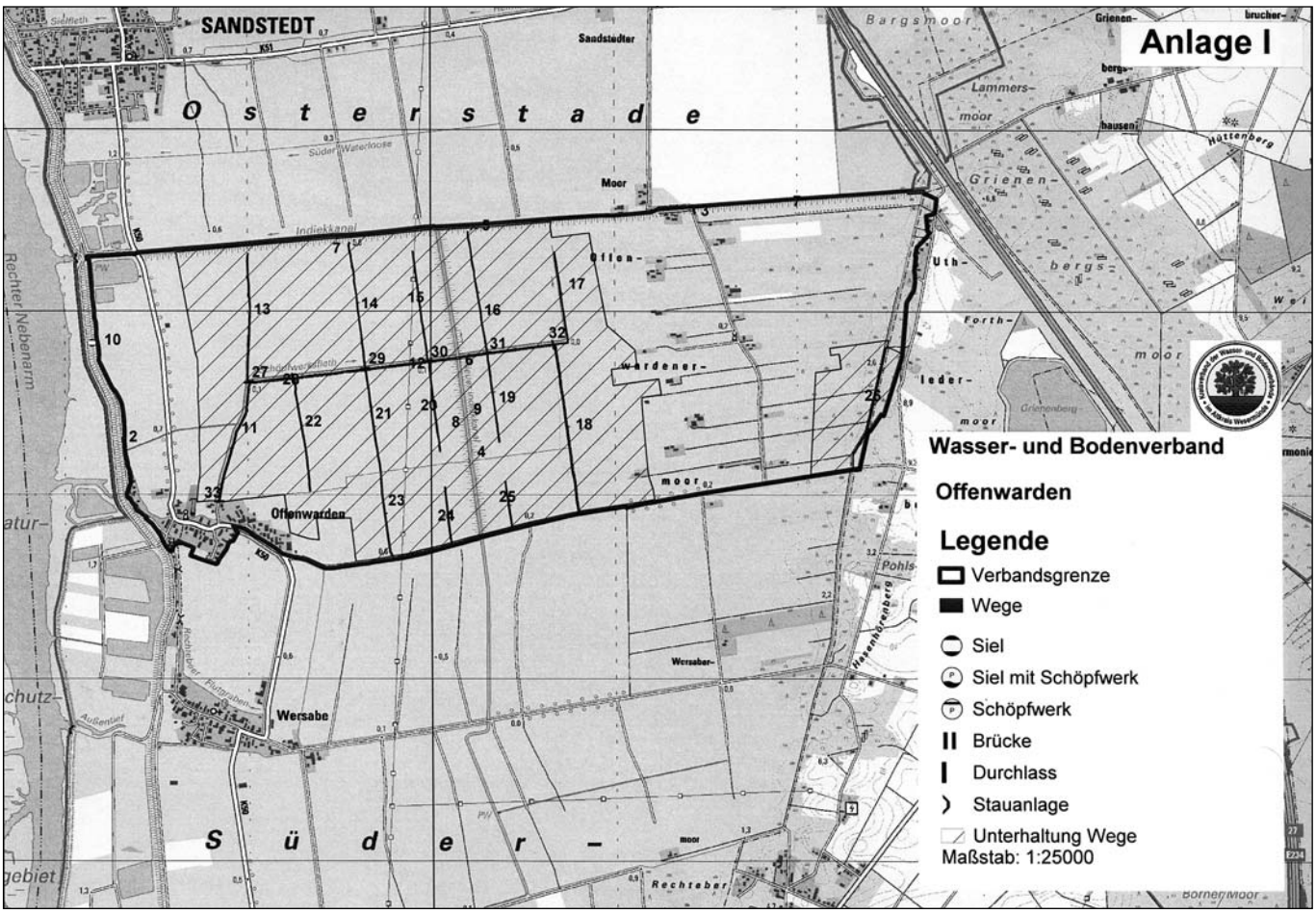

Anlage II
zu § 4 Absatz 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Offenwarden

Verzeichnis der Verbandsanlagen

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in m
1	Alle Gewässer III. Ordnung in der Gemarkung Offenwarden			

Bauwerke für die Be- und Entwässerung

Lfd.Nr.	Bezeichnung/Lage
2	Stauanlage im Seitengraben des Deichverteidigungsweges kurz vor der Einmündung in das Gewässer II. Ordnung Nr. 62 Schöpfwerksfleth mit Rechtebeer Tief
3	Durchlass im südlichen Kanaldeich im Zuge des Gewässers II. Ordnung Nr. 47 Offenwardener Moordeichgraben
4	Stauanlage im Piepenfleth kurz vor der Einmündung in das Gewässer II. Ordnung Nr. 38 Neuer Indiekkanal
5	Kösterklappe in der Verwallung südlich des Indiekkanals bei der Heulandshelmer
6	Brücke über den Neuen Indiekkanal im Zuge des Weges Lange Rothe
7	Verwallung und Randflächen an der Südseite des Indiekkanals von der Kreisstraße 50 bis zur Gemarkungsgrenze Sandstedt-Kassebruch
8	Verwallung an der Westseite des Neuen Indiekkanals vom Indiekkanal bis zur Offenwarder Helmer
9	Verwallung an der Ostseite des Neuen Indiekkanals vom Indiekkanal bis zur Offenwarder Helmer
10	Bewässerungssiel im Weserdeich beim Flurstück 5, Flur 4, Gemarkung Offenwarden

Wege

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in m
11	Kurze Rothe	Lange Rothe	Durchlass im Piepenfleth	670
12	Lange Rothe	Nördliche Moorhelmer	Kurze Rothe	1.756
13	Wischhelmer	Nordwestecke des Flurstücks 31, Flur 4, Gemarkung Offenwarden	Lange Rothe	715
14	Rüschkampshelmer	Nordwestecke des Flurstücks 51, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Lange Rothe	706
15	Stuffelkampshelmer	Südwestecke des Flurstücks 51, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Lange Rothe	613
16	Nördliche Heulandshelmer	Nordwestecke des Flurstücks 20, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Lange Rothe	678
17	Nördliche Moorhelmer	34 m südlich der Nordostecke des Flurstücks 6, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Lange Rothe	502
18	Südliche Moorhelmer	Lange Rothe	Offenwardener Helmer	934
19	Bredehofshelmer	Nordostecke des Flurstücks 94/4, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Lange Rothe	485
20	Östliche Halbelandshelmer	Nordwestecke des Flurstücks 82/4, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Lange Rothe	489
21	Westliche Halbelandshelmer	Piepenfleth	Lange Rothe	556
22	Haßkampshelmer	Piepenfleth	Lange Rothe	617
23	Nedderste Helmer	Piepenfleth	Offenwarder Helmer	463
24	Mittelste Helmer	Südostecke des Flurstücks 83/4, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Offenwarder Helmer	309
25	Südliche Heulandshelmer	Südwestecke des Flurstücks 93/4, Flur 3, Gemarkung Offenwarden	Offenwarder Helmer	250
26	Weg unterm Uthlederberg	Südgrenze des Flurstücks 64/3, Flur 1, Gemarkung Offenwarden	Offenwarder Helmer	692
			Gesamt	**10.435**

Bauwerke in den Wegen

Lfd.Nr.	Bezeichnung/Lage
27	Durchlass im Gewässer II. Ordnung Nr. 62 Schöpfwerksfleth mit Rechtebeer Tief im Zuge der Wischhelmer
28	Durchlass im Gewässer II. Ordnung Nr. 62 Schöpfwerksfleth mit Rechtebeer Tief im Zuge der Rüschkampshelmer
29	Durchlass im Gewässer II. Ordnung Nr. 62 Schöpfwerksfleth mit Rechtebeer Tief im Zuge der Stuffelkampshelmer
30	Durchlass im Gewässer II. Ordnung Nr. 70 Verlängertes Schöpfwerksfleth im Zuge der Nördlichen Heulandshelmer
31	Durchlass im Gewässer II. Ordnung Nr. 70 Verlängertes Schöpfwerksfleth im Zuge der Nördlichen Moorhelmer
32	Durchlass im Gewässer II. Ordnung Nr. 73 Westliches Piepenfleth im Zuge der Kurzen Rothe
33	Durchlass im Wegeseitengraben an der Langen Rothe im Zuge der Haßkampshelmer

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Sandstedt, den 25. Januar 2011

Wasser- und Bodenverband Offenwarden
Mencke
Verbandsvorsteher

Die am 25. Januar 2011 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Offenwarden in Sandstedt, im Landkreis Cuxhaven vom 06. März 1997 ist am 17. März 2011 unter Az.: 663610-75 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (VVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 17. März 2011

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

85.

ZUSAMMENSCHLUSS
der Wasser- und Bodenverbände Indiek und Sandstedt
mit dem Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade Nord,
Landkreis Cuxhaven

Die Ausschüsse der Wasser- und Bodenverbände Indiek und Sandstedt haben in ihren Sitzungen am 27. Januar 2011 und am 10. Februar 2011 den Zusammenschluss mit dem Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade Nord beschlossen. Der Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade Nord hat den Zusammenschluss mit den Wasser- und Bodenverbänden Indiek und Sandstedt in seiner Sitzung am 21. Februar 2011 beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diesen Zusammenschluss am 17. März 2011 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss der drei Verbände gem. § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gemäß § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ein.

Der Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade Nord ist damit der Rechtsnachfolger der Wasser- und Bodenverbände Indiek und Sandstedt.

Cuxhaven, den 21. März 2011

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

86.

FÜNFTE SATZUNG
vom 16. Februar 2011 der Samtgemeinde Börde Lamstedt,
Landkreis Cuxhaven, zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Schwimmhalle in Lamstedt - Lamstedter Bade-Abenteuer
(LAMBADA) vom 24. September 1992
in der Fassung vom 2. März 2006

Aufgrund der §§ 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), in Verbindung mit §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 16. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle in Lamstedt - Lamstedter Bade - Abenteuer (LAMBADA) vom 24. September 1992 in der Fassung vom 02. März 2006 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen für

a)	Erwachsene	
	- Einzelkarte	3,00 Euro
	- 10er Karte	25,00 Euro
	- 25er Karte	60,00 Euro
	- Jahreskarte	115,00 Euro
b)	Kinder, Schüler, Schwerbehinderte und Wehrpflichtige	
	- Einzelkarte	2,00 Euro
	- 10er Karte	17,00 Euro
	- 25er Karte	40,00 Euro
	- Jahreskarte	82,00 Euro
	- Jahreskarte ab 2. Kind	58,00 Euro
c)	Familienkarte (Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades, einschließlich Stief- und Pflegekinder)	
	- Tageskarte	8,00 Euro
	- Jahreskarte	195,00 Euro

Besucher des Hallenbades haben am Tage ihres Geburtstages freien Eintritt.“

§ 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Erteilung von Schwimmunterricht beträgt ausschließlich der Eintrittsgebühr für

- Kinder	25,00 Euro
- Erwachsene	46,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Erteilung von Wassergymnastik, Babyschwimmen und sonstige Angebote beträgt ausschließlich der Eintrittsgebühr 18,00 Euro bei sechs Übungseinheiten.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die Gebühr für eine in Absatz 1 bezeichnete Benutzung beträgt 55,00 Euro je Stunde.“

Artikel II
Inkrafttreten

§ 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft.“

Lamstedt, den 16. Februar 2011

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Werner Otten
Samtgemeindebürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven